

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Koblenz

Auf Grund der §§ 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15-16, Abs. 1, des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I, S. 821) sowie der §§ 7, Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Stadtkreis Koblenz folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der beigefügten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, die Denkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringung von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmales gilt auch das Ausästen und das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der zuständigen Behörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Koblenzer Nationalblatt in Kraft.

Koblenz, den 16. April 1937

Der Oberbürgermeister
der Stadt Koblenz

gez. W i t t g e n

Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name d. Naturdenkmale	Anzahl über die Lage der Naturdenkmale, Ort, Land-gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Mestischbl. 1:25000; Jagd-Bez., Flur-, Parz.-Nr.; Eigentümer	Maße in Umgebung, Natur-ene Nutzung (Länge, Höhe, messen, Alter)
-----	---	--	--	--

2

3

4

Eine Silberpappel
(Populus alba)

Koblenz-Stadt

Kais.-Friedrich-
str., Koblenz, Flur 9,
Parz. 796, Mestischbl. 1:25000;

bl. 3270 Stadt Koblenz
Straßenbauverw.)

2 Ein Mammutbaum
(Wellingtonia gigantea)

7

Kaiserin Augusta
Anlagen Koblenz
Flur 8 Parz. 2261
O. 1044

M.B. 3270 Stadt Koblenz
(Anlagenverw.) Grund
u. Boden Rheinstrombau-
verwaltung

3 Zwei japanische Kaiser-
blume (Paulownia imperi-
alis) besetzt gem.
Reg. Verfg. v. 2.6.36 I f 5
Nr. 283

Hindenburgstraße
Schloßvorplatz Koblenz
Flur 8 Parz. 1881
1044

M.B. 3270 Staat Preußen
(Reg. für Finanzminist.)

2 Platanen-Alleen
bestehend aus 25
und 25 Bäumen, davon
zwei abgängig.

13

408

2 Platanengruppen mit
je 17 Bäumen

Hindenburgstraße
Schloßvorplatz Koblenz
Flur 8 Parz. 1881
1044

M.B. 3270
Staat Preußen
Reg. für Finanzminist.